

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Büro des Landrats</b>	Nr. <b>274/2012</b>
--	------------------------

### Betreff:

Entsendung des Landrats in das "Stifterkolleg Burg Hülshoff"

Beratungsfolge	Termin
<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: Landrat Dr. Gericke	29.06.2012
<b>Kreistag</b> Berichterstattung: Landrat Dr. Gericke	06.07.2012

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Falls ja:</b>		
<b>Im Haushaltsplan vorgesehen:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr.	Bez.
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.	Bez.
<b>Betrag</b> a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) EUR b) EUR	
<b>1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:</b>	<b>2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:</b>	
insgesamt: EUR	insgesamt: EUR	
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter: EUR	
Belastung Kreis Warendorf: EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR	

**Beschlussvorschlag:**

Der jeweilige Landrat wird als Vertreter des Kreises Warendorf in das "Stifterkolleg Burg Hülshoff" entsandt.

**Erläuterungen:****I) Anlass**

Der Kreistag des Kreises Warendorf hat in seiner Sitzung vom 16.12.2011 beschlossen, sich mit einer einmaligen Zustiftung in Höhe von 200.000 € am Stiftungsvermögen der "Annette von Droste zu Hülshoff-Stiftung" zu beteiligen.

Das sog. Stiftungsgeschäft (Gründung der Stiftung) hat am 22.12.2011 stattgefunden.

Der Kreis Warendorf ist der Stiftung am 01.06.2012 beigetreten.

**II) Stifterkolleg**

Nach der Stiftungssatzung der "Annette von Droste zu Hülshoff-Stiftung" ist ein Stifterkolleg zu bilden, welches durch zwei Vertreter/innen an der Beschlussfassung des Kuratoriums (§§ 13, 14 der Stiftungssatzung) mitwirkt (§ 17 Abs. 1 u. 2 der Stiftungssatzung). Eine Vertretung entfällt auf die privaten Stifter (§ 17 Abs. 3 der Stiftungssatzung) und die weitere Vertretung auf die im Stiftungsgeschäft genannten bzw. weiteren kommunalen Zustifter. Die Entsendung regeln diese einvernehmlich unter sich (§ 17 Abs. 4 der Stiftungssatzung).

Die kommunalen Zustifter haben untereinander verabredet, dass die Hauptverwaltungsbeamten jeweils die Vertretung im Stifterkolleg wahrnehmen sollen. Gemäß § 17 Abs. 5 i. V. m. § 13 Abs. 8 lit. e) der Stiftungssatzung endet die Mitgliedschaft im Stifterkolleg in der Regel nach zwei Jahren. Daher soll die Vertretung der kommunalen Zustifter alle zwei Jahre wechseln.

**Anlage:**

Auszug aus der Stiftungssatzung (§§ 13, 14 und 17)

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung

2. \_\_\_\_\_  
Dezernent

3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)

4. \_\_\_\_\_  
Landrat